

**Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung  
der Stadt Pforzheim  
(7.17)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	O 1546
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	22.04.2008
	Bekanntmachung:	29.04.2008
	Inkrafttreten:	01.05.2008
Verantwortlicher Fachbereich	Grünflächen- und Tiefbauamt Tel. 07231/39-1349	

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 22.04.2008 die nachstehende Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

Zur Deckung ihres Aufwandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen erhebt die Stadt Pforzheim Benutzungsgebühren sowie Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des angeschlossenen Gebührenverzeichnisses.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt hat,
  2. wer die Gebührenschuld der Stadt Pforzheim gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. wer nach dem Bestattungsgesetz Baden-Württemberg bestattungspflichtig ist.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Leistungen der Friedhofsverwaltung, für die nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren erhoben werden, können davon abhängig gemacht werden, dass die anfallenden Gebühren ganz oder teilweise vorausgezahlt werden oder für sie Sicherheit geleistet wird.

## **§ 3**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

## **§ 4**

### **Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Benutzungsgebühren werden als Grabnutzungsgebühren und Bestattungsgebühren erhoben.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung - in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

## **§ 5**

### **Grabnutzungsgebühren**

- (1) Die Gebührensätze für Wahlgräber beziehen sich auf jeweils eine Grabstätte. Bei mehrstelligen Grabplätzen ist das Nutzungsrecht auf einen einheitlichen Ablaufzeitpunkt zu erwerben.
- (2) Wird nach Ablauf der Ruhezeit auf eine Wahlgrabstätte verzichtet, werden die nicht verbrauchten Nutzungsrechtsgebühren auf Antrag erstattet. Vom Erstattungsbetrag wird eine Verwaltungsgebühr von 40,00 € in Abzug gebracht. Beträge unter 20,00 € werden nicht erstattet.
- (3) Bei der Rückgabe von Reihengräbern erfolgt keine Kostenerstattung (Exhumierung, Umbettung).

## **§ 6**

### **Bestattungsgebühren**

(1) Die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebühren für Erd- und Feuerbestattungen enthalten folgende Leistungen:

- a) die Überführung von der Friedhofskapelle zum Grab innerhalb desselben Friedhofes (höchstens 4 Träger),
- b) bei Feuerbestattung die Überführung von der Kapelle/Leichenhalle des Hauptfriedhofs zum Krematorium,
- c) das Öffnen und Schließen des Grabes,
- d) das Einsenken des Sarges oder der Urne in das Grab, bzw. das Beisetzen der Urne in die Urnennische,
- e) das Verbringen der Kränze und Blumen,
- f) die in diesem Zusammenhang anfallende Tätigkeit der Verwaltung.

(2) Für Leistungen, die in Absatz (1) nicht enthalten sind, werden Zuschläge nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben.

## **§ 7**

### **Ausgrabungen, Umbettungen**

(1) Die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen enthalten folgende Leistungen:

- a) bei Ausgrabungen
  - Öffnen des Grabes
  - Entnahme des Sarges oder der Urne
  - Schließen des Grabes
- b) bei Umbettungen
  - Leistungen nach a)
  - Öffnen des neuen Grabes
  - Beisetzen des Sarges oder der Urne
  - Schließen des neuen Grabes

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung vom 01.01.2000 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Gebührenverzeichnis zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Stadt Pforzheim gültig ab 01.05.2008					
Gebührennummer	Gebührenart/ Leistungsbeschreibung	Gebührensatz (Euro)	Gebührennummer	Gebührenart/ Leistungsbeschreibung	Gebührensatz (Euro)
<b>A Grabnutzungsgebühren</b>			<b>B Bestattungsgebühren</b>		
1	Gebühr für ein Reihengrab auf die Dauer der Ruhezeit		1	<b>Erdbestattungsgebühren</b>	
1.1	Erdbestattungsreihengräber		1.1	* für Personen über 10 Jahre (4 Träger)	675,00 €
1.1.1	* Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	1.000,00 €	1.2	* für Personen von 1 bis 10 Jahre (2 Träger)	300,00 €
1.1.2	* Kinder bis 10 Jahre	250,00 €	1.3	* für Kinder bis 1 Jahr, Tot- und Frühgeburten (2 Träger)	150,00 €
1.2	Urnenreihengräber		1.4	* Gebührenermäßigung bei Verzicht auf Sargträger (pro Träger)	-53,00 €
1.2.1	* Urnenreihengrab	600,00 €	2	Feuerbestattungsgebühren	
1.2.2	* Urnengemeinschaftsgrab	540,00 €	2.1	* Urnenbeisetzung	125,00 €
1.3	Anonyme Gräber		3	Sonstige Bestattungsgebühren	
1.3.1	* Urnengrab anonym	540,00 €	3.1	* Benutzung der Leichenhalle	41,00 €
1.3.2	* Kindergrab anonym	150,00 €	3.2	* Benutzung der großen Trauerhalle auf dem Hauptfriedhof	480,00 €
2	Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab pro Jahr		3.3	* Benutzung der Trauerhallen auf den Stadtteolfriedhöfen und den Friedhöfen Dillweißstein und Brötzingen	240,00 €
			3.4	* Benutzung der kleinen Trauerhalle auf dem Hauptfriedhof	240,00 €
			3.5	* Benutzung der Trauerhalle auf dem Stadtteolfriedhof Hohenwart	120,00 €
2.1	Erdbestattungswahlgräber		3.6	* Benutzung des Sektionsraums	68,00 €
2.1.1	* Einzelwahlgrab für Personen bis 10 Jahre	40,00 €	3.7	* Gebühr für einen zusätzlichen Sargträger	53,00 €
2.1.2	* Einzelwahlgrab für Personen über 10 Jahre	75,00 €	3.8	* Zuschlag für doppelte Bestattungszeit (90 Minuten)	102,00 €
2.1.3	* Doppelwahlgrab	86,00 €	4	Umbettungen/Ausgrabungen	
2.1.4	* Dreierwahlgrab	92,00 €	4.1	Umbettungen von Erdbestatteten	
2.1.5	* Viererwahlgrab	98,00 €	4.1.1	* innerhalb Pforzheimer Friedhöfe	3.100,00 €
2.1.6	* Fünferwahlgrab	104,00 €	4.1.2	* im Zusammenhang mit einer weiteren Bestattung	2.425,00 €
2.1.7	* Sechserwahlgrab	110,00 €	4.2	Ausgrabung von Erdbestatteten	
2.2	Urnenwahlgräber		4.2.1	* zur Überführung nach auswärts, zur nachträglichen Beisetzung oder zur Wiederbeisetzung in das gleiche Grab	2.425,00 €
2.2.1	* Urnenwahlgrab (Erdgrab)	75,00 €	4.3	Umbettung von Urnen	
2.2.2	* Urneneinzelnische	73,00 €	4.3.1	* innerhalb Pforzheimer Friedhöfe	250,00 €
2.2.3	* Urnendoppelnische	73,00 €	4.4	Ausgrabung von Urnen	
2.2.4	* Urnenböschung	73,00 €	4.4.1	* zum auswärtigen Versand	125,00 €
2.2.5	* Urnenbaumgrab	75,00 €	C	Verwaltungsgebühren	
			1	<b>Grabmalaufstellungsgebühr</b>	
			1.1	* für die Bearbeitung des Aufstellungsantrags, dessen Genehmigung, sowie die jährliche Kontrolle der Standfestigkeit.	m <sup>2</sup> Ansichtfl. x 65,00 €
			2	Gebühr	
			2.1	* für die Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit auf den Pforzheimer Friedhöfen (Dauergenehmigung)	250,00 €